Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V.

Hämmerlingstr. 80-88, 12555 Berlin, Tel.: 030 / 261 64 37

- Landeslehrwarte -

Anforderungen an C-Trainer/innen zum Lizenzerhalt

(Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V. – Landeslehrwarte –)

- Stand 01.04.2019 -

(ersetzt Stand 01.04.2015)

erstmals gültig für Lizenzen mit Ablaufdatum 12/2019 und danach

Grundlagen:

„Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB" [10.12.05] und „DKB-Rahmenrichtlinien Qualifizierung" [07.05.2010])

Grundsätzlich gilt:

Gültigkeit der C-Trainer/innen-Lizenz: maximal 4 Jahre

Jede/r Trainer/in ist für die fristgerechte Erbringung der zur Verlängerung der Lizenz nötigen Nachweise selbst verantwortlich.

Für den Bereich des LFV Berlin für Kegeln und Bowling e.V. gilt insbesondere ...

Dem Landeslehrwart des Landesfachverbands Berlin für Kegeln und Bowling sind für die Verlängerung der Gültigkeit von C-Lizenzen (Lizenzerhalt) fristgerecht vorzulegen ...

1) ... jährlich bis zum 30.10. für das jeweilige Jahr:

1.1) Tätigkeitsnachweis über die betreuten Personen bzw. -gruppen in diesem Jahr (Formular des LFV). Dies meint NICHT die Einzelstundenabrechnung, die dem jeweiligen Verein vorzulegen ist (s.u.), sondern die Angaben über die regelmäßig betreuten Personen/Personengruppen (Trainingsort / Trainingszeit / Anzahl / Alter / Kaderzugehörigkeit / Geschlecht)

2) ... vor Ablauf der Vierjahresfrist spätestens 30 Tage vor Ablauf der Lizenz:

2.1) Nachweise über die Teilnahme an ***fachlichen* oder überfachlichen** Fortbildungsveranstaltungen des ***Landesfachverbandes bzw. der jeweiligen Bahnart*** oder aus dem Angebot des ***Landessportbundes*** im Gesamtumfang von mind. 15 LE beim LFV innerhalb der 4 Jahre Lizenzgültigkeit. Anerkannt werden Teilnahmebestätigungen...

... in Verbindung mit offiziellen Anwesenheitslisten aus angekündigten bahnartspezifischen Fortbildungsveranstaltungen, die dem LFV mit Umfang (LE), Termin, Ort und Inhalt offiziell bekannt gegeben waren

sowie

... in Verbindung mit offiziellen Anwesenheitslisten aus fachlichen Fortbildungsveranstaltungen des LFV (bahnartspezifisch oder bahnartübergreifend), die mit Umfang (UE), Termin, Ort und Inhalt offiziell bekannt gegeben waren.

und

… an überfachlichen Fortbildungsveranstaltungen aus dem Angebot des ***Landessportbundes***, die in der jährlichen Empfehlungsliste des Landeslehrwartes genannt sind.

plus **2.3)** Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Lehrgang (Grundlehrgang, **9 h**)", der zum Zeitpunkt des Lizenzablaufs nicht mehr als ***zwei*** Jahre zurückliegen darf.

Bsp: Lizenzablauf 12/2010:
Nachzuweisen ist ein Erste-Hilfe-Lehrgang (16 h) aus den Jahren 2008, 2009 oder 2010.

Ist berufsbedingt (Feuerwehr, Polizei, Arzt, ...) eine regelmäßige ***jährliche*** Erste-Hilfe-Ausbildung zu absolvieren (mind. 8 h), wird diese anerkannt, wenn für ***jedes der drei Jahre*** ein Nachweis über die Teilnahme erbracht wird.

plus **2.4)** Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nicht älter als 3 Jahre.

plus **2.5)** Positive Bewertung der Trainerentwicklung im Rahmen einer Aussprache mit dem Landeslehrwart.

plus **2.6)** Trainerausweis/-lizenz im Original.

Dem jeweiligen Verein ist vorzulegen ...

... ***jährlich*** (bis Anfang Dezember des Jahres bzw. je nach Fristsetzung des Vereins):

Nachweis über die in dem Jahr geleisteten Stunden Trainertätigkeit zwecks Abrechnung gegenüber dem Landessportbund („Übungsleiterzuschuss").

Liegen diese Nachweise für jedes der vergangenen vier Jahre fristgerecht und vollständig zusammen mit dem Traineraus-weis/-lizenzdokument vor, wird die C-Lizenz vom Landesfachverband ***durch den Landeslehrwart*** *vorbehaltlich der Bewertung zu 2.5 zur Verlängerung eingereicht und anschließend beim Landessportbund zur Registrierung vorgelegt. Nur derart registrierte C-Lizenzen sind zuschussberechtigt!*
Hinweis: Eine Bezuschussung kann erst ab Registrierungsdatum erfolgen! (Dies muss nicht gleich dem Gültigkeitsbeginn sein!)

ACHTUNG!
Bei Nicht-Erbringung oder nicht fristgerechter Erbringung der erforderlichen Nachweise erlischt die Gültigkeit der C-Lizenz zu dem in der Lizenz angegebenen Datum.

Verlängerung bereits ungültig gewordener C-Lizenzen

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer C-Lizenz wird im LFV Berlin für Kegeln und Bowling e.V. wie folgt verfahren:

IM ERSTEN Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der C-Lizenz:

Zu spät eingereichte Nachweise:

Werden zur C-Lizenz-Verlängerung notwendige Nachweise zu spät vorgelegt, sind die nachzuweisenden Veranstaltungen aber bereits im abgelaufenen C-Lizenzgültigkeitszeitraum besucht worden, wird die C-Lizenz für die „Restlaufzeit“ bis max. 4 Jahre (angrenzend an den abgelaufenen Gültigkeitszeitraum) verlängert.
ACHTUNG: Ein zu spätes Einreichen von Nachweisen kann zu einer zu späten Registrierung (und damit zu einer Verkürzung des Bezuschussungszeitraums oder zum Verlust der Bezuschussungsfähigkeit der C-Lizenz) führen.

Nicht oder nicht vollständig erbrachte Nachweise:

Wurden zur C-Lizenz-Verlängerung notwendige Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, ist die Gültigkeit der C-Lizenz erloschen. Der Inhaber ist nicht mehr zuschussberechtigt.
Es erfolgt eine Verlängerung der C-Lizenz um max. 3 Jahre, wenn im Jahr nach C-Lizenzablauf durch schriftliche Teilnahmebestätigung gegenüber dem Landeslehrwart nachgewiesen werden:

– mind. 10 LE fachliche Fortbildung aus durch den LFV anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der Bahnart und/oder aus Fortbildungsveranstaltungen des LFV aus dem Jahr nach Lizenzablauf

plus – mind. 5 LE überfachliche Fortbildung aus Fortbildungsveranstaltungen des Landessportbundes aus dem Jahr nach Lizenzablauf

plus – der **Nachweis einer aktuellen Erste-Hilfe-Ausbildung (9 h)** aus den letzen drei Jahren

plus – die Anzahl an fehlenden LE aus fachlichen bzw. überfachlichen Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der Lizenzgültigkeit nicht oder nicht vollständig nachgewiesen wurden.

Wurden die erforderlichen Nachweise bis zum 30.11. des Jahres nach C-Lizenzablauf dem Landeslehrwart vorgelegt, erfolgt die Verlängerung der C-Lizenz um max. 3 Jahre und deren Registrierung.

Im ZWEITEN oder im DRITTEN Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der C-Lizenz (“Wiederaufleben“/“Refresh“):

Ist die Gültigkeit der C-Lizenz länger als ein Jahr erloschen, kann ein „Wiederaufleben“ / ein „Refresh“ der C-Lizenz erfolgen, d.h. eine neue Gültigkeit für die verbleibenden Jahre der regulären Lizenzverlängerung erteilt werden, wenn im gewünschten „Wiederauflebensjahr“ nach Lizenzablauf innerhalb des Zeitraums 01.01. bis 30.11. des Jahres folgende Nachweise gegenüber dem Landeslehrwart erbracht werden:

– mind. 30 LE fachliche Fortbildung aus einer durch den LFV anerkannten „Refresh“-Fortbildungsveranstaltung der Bahnart oder einer „Refresh“-Fortbildungsveranstaltung des LFV aus diesem Jahr (davon möglichst mind. 10 LE als Hospitation/Praxis)

plus – mind. 10 LE überfachliche Fortbildung aus Fortbildungsveranstaltungen des Landessportbundes aus diesem Jahr

plus – der **Nachweis einer aktuellen Erste-Hilfe-Ausbildung** (9 h) aus den letzen drei Jahren bezogen auf das „Wiederauflebensjahr“

Im VIERTEN oder im FÜNFTEN Jahr des Ablaufs der Gültigkeit der C-Lizenz („Wiedereinstieg“):

Hier ist ein Gespräch mit dem Landeslehrwart und eine Einzelfallüberprüfung nötig. Der Ausbildungsträger kann ein „Wiedereinstiegs-Programm“ über mind. 45 LE fachliche Ausbildung (plus zusätzliche überfachliche LE) anbieten.
Auch eine vollständige Wiederholung der Ausbildung kann verlangt werden.

NACH dem FÜNFTEN Jahr des Ablaufs der Gültigkeit der C-Lizenz:

In diesem Fall ist die gesamte C-Trainer/innen-Ausbildung vollständig zu wiederholen.

ACHTUNG:

Die oben genannten Regelungen gelten nur für C-Lizenzen!!!
Ist eine B- oder eine A-Lizenz ungültig geworden, gelten die Regelungen der Disziplinverbände und des DKB!

[Die entsprechende Lizenz wird durch eine Lizenz der nächst tieferen Stufe ersetzt (aus A- wird B-, aus B- wird C-Lizenz) und bleibt als solche noch ein Jahr gültig. Werden in diesem Jahr die zur Verlängerung dieser tieferen Lizenzstufe erforderlichen Nachweise erbracht, bleibt diese tiefere Lizenzstufe erhalten.]

Zur Anerkennung der Tätigkeit für einen Verein oder den LFV kann dieser vom jeweiligen Trainer ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Die Beantragung erfolgt (nach derzeitigem Stand (01/2014) beim Bürgeramt durch den jeweiligen Trainer. Die Ausstellung ist derzeit noch kostenlos, wenn ein Schreiben des Vereins vorgelegt wird, in dem dieser die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erbittet.

Landeslehrwart